

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22) 096

Dr. Tatzkow & Partner

Wissenschaftlicher Dokumentationsdienst
Offene Vermögensfragen - GbR

Am Goldmanpark 15

12587 Berlin

Tel.: 030 / 6 41 28 13

030 / 6 41 28 14

Fax: 030 / 6 41 28 12

E-mail: tatzkow@t-online.de

www.tatzkow.de

Dr. Tatzkow & Partner . Am Goldmannpark 15 . 12587 Berlin

An den Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Kultur und Medien
Hans-Joachim Otto, FDP MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bürozeiten

Mo. und Di.

9.00 – 13.00

14.00 – 18.00

vorab als elektronisches Schreiben an:
kulturausschuss@bundestag.de

„Die Anwendung der Grundsätze der Washingtoner Erklärung in Deutschland und im internationalen Vergleich“

Anhörung zu Erfahrungen im Bereich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und der Provenienzforschung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf mich für Ihr Vertrauen, mich als Sachverständige für die Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zu dem o. g. Betreff einzuladen, bedanken.

Bevor ich die vorab übersandten Fragen beantworte, erlaube ich mir eine Vorbemerkung:

Eigentlich hätte ich erwartet, dass die Frage Nr. 20 ganz am Anfang steht, dann nach dem Stand der Umsetzung der Erklärungen von Washington und Deutschland gefragt wird und danach die Notwendigkeiten und der Bedarf bei der Lösung des Problems – auch mit Blick auf Erfahrungen im Ausland – erörtert wird. Statt dessen stehen zunächst ausschließlich Quantitäten im Hinblick auf die betroffenen Gegenstände/Kunstwerke im Mittelpunkt.

1. *Wie viele und welche Gegenstände sind von den Definitionen der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung erfasst? Wie kann ein Überblick über diejenigen Gegenstände gelingen, auf die berechnete Restitutionsansprüche erhoben wurden oder zukünftig erhoben werden könnten?*

Gegenstand der Erklärungen sind sämtliche **Kulturgüter** (Gemälde, Zeichnungen, Plastiken, Grafiken, Bücher, Antiken, Möbel usw. usf.), die sich im Besitz der öffentlichen Hand

(staatliches Eigentum) befinden und die NS-verfolgungsbedingt, d.h. aus rassistischen, politischen, weltanschaulichen, religiösen u. a. Gründen während der NS-Zeit (30.01.1933 bis 08.05.1945) den damaligen Eigentümern entzogen und in der Folgezeit nicht zurückgegeben worden sind.

Wie viele Kulturgüter im Staatsbesitz davon betroffen sind, kann derzeit nicht festgestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass der gesamte Sammlungsbestand darauf überprüft wird, ob Kulturgüter NS-verfolgungsbedingt abhanden kamen.

1. Schritt:

Erfassung der Kulturgüter, die während der NS-Zeit erworben wurden und Prüfung, ob diese NS-verfolgungsbedingte Vermögensverluste darstellen.

2. Schritt:

Überprüfung der vor dem 08.05.1945 entstandenen Kulturgüter (Herstellungsdatum) und Klärung, ob diese dem damaligen Eigentümer NS-verfolgungsbedingt abhanden kamen und später durch Erwerbsvorgänge (Ankauf, Schenkung, Erbschaften usw.) in den öffentlichen Besitz gelangten.

Beispiel USA:

Dort sind 70% der Museen und öffentlichen Sammlungen in privater Trägerschaft. Diese und die öffentlichen Museen und Sammlungen, zusammengeschlossen in der American Association of Museums (AA M) haben 2001 einen Prüfungskatalog „The AAM-Guide to Provenance Research“ herausgegeben, auf dessen Grundlage die privaten und öffentlichen Sammlungen ihren gesamten Bestand überprüfen. Infolge ihrer Selbstverpflichtungserklärungen stellen die Museen/Sammlungen fortlaufend Verdachtsfälle, also solche Kulturgüter, deren Provenienz nicht unzweifelhaft geklärt ist, in das „Nazi-Era-Provenance Internet Portal“ -www.nepip.org- ein. Seit 2003 sind dort von mindestens 66 Museen rd. 14.000 Objekte eingestellt worden (Stand 2005). Ziel ist es, alle Kulturgüter öffentlich und für jedermann zugänglich zu benennen, bei denen die Provenienz ungeklärt ist. Auf dieses Portal wird täglich ca. 800 Mal zugegriffen.

Eine solche „**Verdachtserfassung**“ fehlt in Deutschland bisher weitgehend. Erst wenn eine solche erfolgt ist, kann festgestellt werden, wie viele Kulturgüter -theoretisch- von einer Rückgabeforderung betroffen sein könnten. Davon scharf zu trennen ist dann allerdings noch die Klärung, ob ein -begründeter- Rückgabeanspruch besteht.

Vorschlag:

- a) Erfassung des gesamten Sammlungsbestandes, insbesondere auch des Verwahrgutes in Depots usw., Feststellung der Provenienzen der Kulturgüter und Erfassung und Einstellung von Kulturgütern in einer öffentlich zugänglichen Database als „Verdachtsfälle“, wenn die Provenienz unaufgeklärt ist.
- b) Überprüfung der „Verdachtsfälle“ nach Prioritätenkatalog (z.B. zunächst die künstlerisch wertvollsten und für den Sammlungsbestand wichtigen Werke).

2. *Wie viele Kunstgegenstände und Kulturgüter wurden auf der Grundlage und in Folge der Washingtoner Erklärung von 1998 in Deutschland (nach Ihrer Kenntnis/in Ihrem Verantwortungsbereich) bisher restituiert? Um welche Art von Objekten handelt es sich?*

Hunderte von Kulturgütern wurden seit 1990 auf der Grundlage des Vermögensgesetzes (VermG), also aufgrund eines gesetzlichen Anspruches des Antragstellers, restituiert. So bspw. aus dem Sammlungsbestand der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) -frühere

Ostberliner Museumsbestände-, Görlitzer, Dresdner, Leipziger Museen und Sammlungen usw.

Davon zu trennen sind die Rückgaben von Kulturgütern, die nicht unter den Anwendungsbereich des VermG fallen, also in der Regel der Sammlungsbestand in den „Altbundesländern“. Dort sind nach meiner Kenntnis bisher nur einige wenige dutzend Kunstwerke zurückgegeben worden. Aus meiner eigenen tagtäglichen Arbeit sind folgende Beispiele zu nennen:

Staatsgalerie Stuttgart – Gemälde von Braque

Kunsthalle Mannheim – Skulptur von Kolbe

Hamburger Kunsthalle – Zeichnung von Overbeck

Museen der Stadt Nürnberg – Zeichnungen von Menzel

Bundesbesitz – Gemälde von Achenbach und Thoma sowie Zeichnungen von Caspar David Friedrich

SPK (ehemal. West) – Gemälde von Marées

Eine Anzahl weiterer Fälle sind dem kürzlich erschienen Buch „Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit“ von Schnabel/Tatzkow zu entnehmen.

Ich habe in meiner Arbeit auch die Erfahrung gemacht, dass Privatsammler und private Stiftungen Kunstwerke an Anspruchsteller herausgeben und dadurch manifestieren, dass sie dem Aufruf der Washingtoner Erklärung folgen und sich an deren Prinzipien orientieren.

Äußerst problematisch sind die insbesondere in Deutschland anzutreffenden Fälle, wo Raubkunst aus Privatbesitz in öffentlichen Museen oder von der Öffentlichkeit finanzierten Einrichtungen präsentiert wird und die Rückgabe jedoch verweigert wird.

3. Wie viele Restitutionsverfahren hatten darüber hinaus ein anderes Ergebnis als die Restitution (z. B. Entschädigung)? Welche anderen „fairen und gerechten Lösungen“ konnten gefunden werden und wie groß ist der jeweilige Anteil an der Gesamtzahl der Restitutionsverfahren?

In meiner Tätigkeit habe ich neben Herausgaben eine Vielzahl anderweitiger Einigungen über NS-verfolgungsbedingt abhanden gekommene Gegenständen kennen gelernt. Letzgenannte werden jedoch kaum in der Presse reflektiert und gelangen deshalb nicht in das öffentliche Bewußtsein. Museen zahlen -wenn sie dazu in der Lage sind- Entschädigungen, die Kunstwerke bleiben dort. Entsprechende Vereinbarungen werden in der Regel vom Museum und dem Anspruchsteller gemeinsam erarbeitet. Prekär wird es jedoch, wenn allein das Museum diktiert, eine Herausgabe ablehnt und die Sache mit einer beschämenden „Entschädigung“ aus der Welt schaffen will.

Zu den „anderen“ Ergebnissen zählen auch die Herausgabe-Ablehnungen. Sie sind gerechtfertigt, wenn sich im Zuge der Ermittlungen herausstellt, dass kein NS-verfolgungsbedingter Verlust vorliegt. Meine Praxis ist, dem entsprechenden Museum – und auch der Lost Art Database – diesbezügliche Sachverhalte sofort mitzuteilen. Festzustellen ist allerdings, dass derzeit eindeutig begründete Rückgabeansprüche von einzelnen Museen, öffentlichen Sammlungen oder der öffentlichen Hand abgelehnt werden, z.B. durch die

- Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum wegen Emil Noldes „Buchsbaumgarten“,
- Städtische Galerie im Lenbach Haus wegen Gemälde von Paul Klee „Sumpflögende“
- Stadt Burladingen wegen Gemälde von Lenbach.

4. *Was geschah mit den Objekten, bei denen ein Anspruch auf Restitution bestätigt wurde (z. B. Verbleib in Privatbesitz, Versteigerung/Verkauf, Leihgabe/Schenkung an ein Museum etc.)?*

Was hat diese Frage eigentlich mit den Erklärungen von Washington und der Bundesrepublik zu tun? Wieso interessiert sich der Staat dafür, was der Privateigentümer mit seinem Vermögen vor hat.

Nach meiner Einschätzung ist ein Teil der zurückgegebenen Objekte durch Rückkauf oder Entschädigungsvereinbarung im bisherigen Sammlungsbesitz verblieben. Manche Anspruchsteller haben nach Rückgabe leihweise die Objekte den Museen überlassen.

Da aufgrund der langen Zeitdauer seit 1945 und der persönlichen Verfolgung des Alteigentümers nunmehr Erbgemeinschaften anspruchsberechtigt sind, die zum Teil aus vielen Personen bestehend, kommt oftmals ausschließlich ein Verkauf zum Zwecke der Befriedigung aller Erbgemeinschaftler in Betracht.

5. *In welcher Weise und in welchem Umfang wurde die Provenienzforschung in Folge der Washingtoner Erklärung von 1998 verstärkt? Welche öffentlichen und privaten Institutionen sind an diesen Forschungen in welcher Form beteiligt? Gibt es im Hinblick auf die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Institutionen Verbesserungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten?*

Nach den Erklärungen wurden 1999/2000 kurzzeitig in Museen in Köln, München, Hamburg und Dresden Anstrengungen zu ihrer Umsetzung unternommen. Erschreckend ist, wie schnell man – mit Ausnahme der SPK und der Hamburger Kunsthalle – diese Anstrengungen wieder aufgab. Bisher ist nur in Ausnahmefällen mit einer systematischen Überprüfung des Sammlungsbestandes (vgl. Frage 1) und der Provenienzforschung begonnen worden.

Im Zuge meiner Arbeit stellte ich sehr rasch fest, dass es sich hier nicht um die herkömmliche Provenienzforschung handelt, die es zu verstärken gilt. Es geht gerade nicht nur um die Ermittlung des Alteigentümers, sondern auch um sein Verfolgungsschicksal und die Verlustumstände. Neben kunsthistorischem ist vor allem spezialisiertes politikgeschichtliches Wissen erforderlich. Vorliegend handelt es sich um ein völlig neues Forschungsgebiet, dessen Etablierung und Anwendung durch die Unterzeichner der Erklärungen nicht gewährleistet ist.

Bisher gibt es kaum Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Institutionen und unabhängigen Forschern – Ausnahmen wie die SPK bestätigen die Regel. Seitens einiger Museen bestehen nach wie vor Berührungängste, die nicht dienlich sind. Es findet kein regelmäßiger Gedanken- und Informationsaustausch zwischen Museen und privaten Institutionen/Sachverständigen statt. Erforderlich ist eine koordinierte Zusammenarbeit von Historikern, Forschern usw. der öffentlichen Hand und der unabhängigen sowie regelmäßiger Gedankenaustausch und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

6. *Wie lässt sich die Provenienzforschung in den deutschen Museen, Bibliotheken, Sammlungen etc. weiter verstärken? Welche besonderen Maßnahmen sind bei kleineren Institutionen mit geringen Personalkapazitäten erforderlich? Welche Ziele verfolgt der Deutsche Museumsbund mit seinem „Informationsnetzwerk Provenienzforschung“ und wie soll dessen Arbeit in die der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste eingebracht werden?*

Es muss überhaupt erst einmal mit einer systematischen Provenienzrecherche des Sammlungsbestandes begonnen werden (vgl. Frage 1). Wichtig ist, dass die Museen öffentlich machen, was sie tun. Auch müssen sie – wenigsten – das vorhandene Potential nutzen – also z. B. regelmäßig die Lost Art Database nach bei ihnen befindlichen Werken befragen. Dies geschieht offensichtlich kaum.

Vorschlag:

Einrichtung einer Taskforce, die betroffenen Einrichtungen auf Ersuchen hilft, konkrete Rückforderungsfälle zu bearbeiten. Daneben muss begonnen werden, bei sämtlichen „Verdachtsfällen“ nach einem Prioritätenkatalog die Überprüfung vorzunehmen (zunächst die wichtigsten Kulturgüter und besonders verdachtsanfälligen Objekte, z.B. sog. „entartete Kunst“, bestimmte Altmeister und Kunstwerke des 19. Jahrhunderts, die vom NS-Regime bevorzugt erworben wurden).

7. *Wie lässt sich die Qualität der Provenienzforschung, z. B. durch verstärkte Forschungs- und Studienangebote an den Hochschulen, verbessern? Was wären Ihre konkreten Forderungen an die Bundesregierung, an die betroffenen Institutionen oder sonstige Beteiligte?*

Die Forschungsarbeit muß intensiviert werden.

Vorschlag:

Vom Bund finanzierte Forschungsprojekte, wie sie z.B. in Österreich und den Niederlanden ins Leben gerufen worden sind und die zur Veröffentlichung von Standardwerken führten, in denen die Raubkunstproblematik wissenschaftlich erforscht und aufgearbeitet worden ist. Erfassung sämtlicher „Verdachtsfälle“ (siehe Frage 1) in einer zentralen Database durch die Museen/öffentlichen Sammlungen.

8. *Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den Anforderungen der Washingtoner Erklärung von 1998 und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 gerecht zu werden und die Restitutionspraxis deren Grundgedanken anzupassen?*

Wie unter 1. vorgeschlagen:

- a) Erfassung des gesamten Sammlungsbestandes und Veröffentlichung von „Verdachtsfällen“ in einer öffentlich zugänglichen Database
- b) Finanzierung von Provenienzforschungsprojekten durch Einrichtung von unabhängigen Provenienzforscherstellen in den jeweiligen Sammlungen
- c) Finanzierung einer Taskforce für besonders akute Rückgabefälle

9. *Was lässt sich für die Provenienzforschung und die hierbei erforderliche Transparenz von anderen Ländern lernen?*

In anderen Staaten ist die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien viel weiter fortgeschritten.

- siehe USA, vgl. Frage 1
- die Niederlande haben den gesamten Bundessammlungsbesitz nahezu vollständig überprüft. **Deshalb** sollen die Antragsfristen in diesem Jahr enden.
- Österreich hat den Bundesbesitz nahezu vollständig überprüft

In beiden Ländern sind dutzende von Forschungsprojekten installiert und Provenienzforschungsaufträgen erteilt worden. Die „kleinen“ Länder Österreich und Niederlande wenden jährlich Millionenbeträge für die Forschungsprojekte auf. Dort werden die Forschungsergebnisse für jedermann einsehbar veröffentlicht und der Öffentlichkeit transparent gemacht. Erforderlich ist, dass die Bundesregierung der in der Washingtoner Erklärung vom Dezember 1998 (!) übernommenen Verpflichtung nachkommt. Dafür ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung der betroffenen Institutionen erforderlich, um die übernommene Selbstverpflichtung zur Überprüfung des Sammlungsbestandes überhaupt durchführen zu können. Andere Länder haben aufgrund der Selbstverpflichtungserklärungen umfangreiche Forschungsprojekte ins Leben gerufen, diese mit Millionenbeträgen finanziert und -sehr erfolgreich- in einzelnen Ländern Kommissionen gegründet (Frankreich, die Niederlande, Österreich) und unter dem Vorsitz von herausragenden Persönlichkeiten (Prof. Ekkart in den Niederlanden, Matteoli-Kommission in Frankreich und Großbritannien Advisory-Panel) eine Bündelung der Aktivitäten vorgenommen.

10. Sehen Sie Änderungsbedarf bei der „Handreichung“ zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999? Wenn ja, in welchen Punkten?

Nein, es besteht kein Änderungsbedarf. Die Handreichung verweist auf Alliiertes Rückerstattungsrecht und damit auf präzise Rechtsvorschriften, die jahrzehntelang durch die alliierte Rückerstattungsrechtsprechung präzisiert worden sind und fortlaufend präzisiert und aktualisiert werden durch das Bundesverwaltungsgericht zum Rückübertragungstatbestand im VermG.

11. Welche Möglichkeiten gibt es, die Informationen der Handreichung auf stets aktuellem Stand zu halten und damit die Arbeit für die Einrichtungen zu erleichtern bzw. Doppelarbeit und damit unnötige Kosten zu vermeiden? Welche zusätzlichen Hinweise sollten als Service-Angebot für die Einrichtungen in die Handreichung aufgenommen werden?

--

12. Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Washingtoner Erklärung und der gegenwärtigen Praxis der Restitution? Welche Rolle spielen dabei auf Restitutionsverfahren spezialisierte Rechtsanwälte?

Die übernommene Selbstverpflichtungserklärung zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien ist bisher nur ansatzweise erfüllt worden. Auch aus diesem Grunde wenden sich Antragsteller hilfesuchend an unabhängige Historiker und spezialisierte Rechtsanwälte, um ihre Anspruchsberechtigung darzulegen und durchzusetzen. Angesichts der Kompliziertheit von erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen und Klärung von Rechtsfragen ist es regelmäßig geradezu erforderlich, dass sich die Anspruchsteller -auf eigene Kosten- sachverständiger Hilfe Dritter bedienen.

13. Müssen die Verfahren der Restitution in Deutschland transparenter gestaltet werden – wenn ja: wie?

Ja, mehr Transparenz ist nötig. Sie würde bereits erreicht, wenn Kunstwerke mit Provenienzlücken – die Verdachtsfälle – von den Museen und öffentlichen Sammlungen in eine zentrale öffentlich zugängliche Datenbank eingestellt werden. Dann kann jeder Interessierte wissen, welche Kunstwerke möglicherweise zur Disposition stehen und es gibt keine Über-

raschungen, kein Zeter und Mordio, wegen vorgeblicher Geheimentscheidungen. Die maßgeblichen Herausgabe- bzw. Ablehnungsbegründungen sollten gleichfalls ins Netz gestellt werden – wie es z. B. die Niederlande oder Österreich tun. Dadurch könnten gerade kleine Institutionen Fälle, mit denen sie befasst sind, vergleichen und Erkenntnisse gewinnen.

14. Ist eine Neujustierung der Balance zwischen den Interessen der Alteigentümer und den Anliegen der Museen und öffentlichen Sammlungen notwendig? Welche möglichen Maßnahmen hielten Sie hierbei für angebracht und sinnvoll?

Die Balance zwischen den Interessen der Alteigentümer bzw. deren Erben und der Museen und öffentlichen Sammlungen ist eindeutig durch die Erklärungen bestimmt: Herausgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter an die Berechtigten! Diese Balance gerät regelmäßig durch das Handeln einiger Museen ins Wanken, die ihre Selbstverpflichtung nicht erfüllen und statt dessen Ermittlungen blockieren und Herausgaben bzw. faire und gerechte Lösungen verschleppen. Hier muss jedoch nicht „neu justiert“ werden, sondern prinzipiell umgesetzt.

Wenn Bund und Länder die Nazi Looted Art zur Chefsache machen und die Problemlösung finanzieren, dann besteht eine Einflussmöglichkeit, diese prinzipielle Umsetzung herbeizuführen. Die Washingtoner Prinzipien werden in anderen Ländern -insbesondere in den USA, den Niederlanden, Frankreich, Österreich, Großbritannien- in gleicher Weise umgesetzt.

„Neujustierung“ birgt die Gefahr, die mit den Erklärungen erzielte Balance der Interessen auszuhebeln. Für mich als Historikerin ist es unvorstellbar, dass die Schicksale der Sammler und die tragischen Verlustumstände geringer gewichtet werden könnten.

15. Halten sie die Einrichtung eines Fonds zum Rückkauf restituerter Kunstwerke für sinnvoll? In welcher Größenordnung müsste ein solcher Fonds eingerichtet werden, damit der Wirkung entfalten könnte?

Erstaunlich ist, dass eine konkrete Finanzierungsfrage ausschließlich gestellt wird im Zusammenhang mit dem Erhalt dessen, was Museen herausgeben. Zunächst ist ein Fonds zur Realisierung des Erfassungs- und Forschungsbedarfs nötig.

Nein, ich halte die Einrichtung eines Rückkauf-Fonds nicht nur für unsinnig sondern für kontraproduktiv. Eine diesbezügliche Aktion trägt ein weiteres Mal dazu bei, die Anspruchsteller mit dem Stigma des „Kasse machens“ zu brandmarken. Sinnvolle, einvernehmliche und gerechte Lösungen sind von vorn herein zum Scheitern verurteilt, denn es geht dann nur noch um die Verteilung des Fonds.

Gebetsmühlenartig kann immer nur wiederholt werden: In der Washingtoner und der Gemeinsamen Erklärung geht es nicht um Bestandsschutz der Museen, sondern um das rückgängig Machen NS-verfolgungsbedingter Kulturgutverluste.

16. Wie bewerten Sie die Struktur und die Arbeit der Magdeburger Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste? Welche Aufgaben kann die Koordinierungsstelle im Hinblick auf eine Intensivierung der Provenienzrecherche einnehmen? Was können Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände in Umsetzung der von ihnen zu verantwortenden Gemeinsamen Erklärung auf politischer Ebene unternehmen, um die Arbeit der Koordinierungsstelle noch besser zu unterstützen?

Die Tätigkeit der Koordinierungsstelle auf dem Gebiet der Information (Konferenzen, eigene Publikationen, in- und ausländische Literaturhinweise, wichtige Fälle) ist positiv einzuschätzen. In der Lost Art Database in Magdeburg können unentgeltlich Verdachtsfälle eingestellt werden.

Die Database umfasst allerdings auch sog. Beutekunst, d.h. Kunstwerke, die erst zu Kriegsende und danach, vorwiegend von den Besatzungstruppen, weggeschafft worden sind. Ein Großteil der Database betrifft also nicht die Raubkunst. Allein diese ist von den Washingtoner Prinzipien umfasst. Ein gravierendes Problem der Database ist, dass dort ohne Prüfung auch nur einer summarischen Richtigkeit der Angaben Verdachtsfälle von jedermann eingestellt werden können.

Die Magdeburger Koordinierungsstelle kann aufgrund ihrer personellen Ausstattung bisher keine Provenienzrecherche durchführen, so dass von einer diesbezüglichen „Intensivierung“ überhaupt nicht gesprochen werden kann.

Vorschlag:

- Einrichtung einer zentralen Kommission (vgl. Niederlande, Großbritannien, Österreich, Frankreich), von der die Provenienzrecherche in den einzelnen Museen durch Vergabe von Forschungsprojekten konkretisiert werden kann.
- Selbstverpflichtung der deutschen Museen und Sammlungen, ihre gesamten Verdachtsfälle in der Lost Art Database einzustellen und regelmäßig ihren Museumsbestand auf die bereits eingestellten Kulturgüter hin zu überprüfen. Derzeit werden die von dritter Seite eingestellten Verdachtsfälle von den Museen weitgehend ignoriert und es erfolgt oft noch nicht einmal eine Überprüfung dieser benannten Kulturgüter.

17. Inwieweit stellt die „Lost Art Internet Database“ ein wirkungsvolles Instrument zum Auffinden abhanden gekommener Kunstwerke bzw. deren rechtmäßiger Eigentümer dar? Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das „Art Loss Register“?

Siehe Frage 16.

18. Aus welchen Gründen wurde die 2003 gegründete „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter“ bisher erst in zwei Fällen angerufen? Sind Änderungen an Auftrag, Konstruktion und Zusammensetzung dieser Kommission sinnvoll und erforderlich? Wäre es z. B. sinnvoll, ein Tätigwerden der Kommission auch für den Fall zu ermöglichen, dass sie nur von einer Seite angerufen wird?

Die Entscheidungsgründe der Kommission sollten für jedermann zugänglich veröffentlicht werden (so in Großbritannien, den Niederlanden und Österreich). Dadurch wird Transparenz und Verständlichkeit der Entscheidung hergestellt. Die Kommission sollte bereits auf Antrag eines der Betroffenen zusammentreten dürfen und eine Empfehlung abgeben.

Die gemeinsame Kommission sollte vor ihrem eigenen Entscheidungsvorschlag eine rechtsgutachterliche Stellungnahme des BADV einholen. Dort ist seit einigen Jahren -wenngleich personell unzureichend ausgestattet- ein kompetenter Mitarbeiterstab entstanden, der für den Geltungsbereich des VermG NS-verfolgungsbedingte Vermögensverluste überprüft und Entscheidungen trifft.

19. Welche internationalen Verfahren der Restitution von Kunstwerken gibt es, die – unter Berücksichtigung der besonderen moralischen Verantwortung Deutschlands – Ansatzpunkte für eine Verbesserung der deutschen Restitutionspraxis bieten könnten?

Es existieren keine internationalen Verfahren der Restitution. Einzelne Länder haben in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien Gesetze erlassen, z.B. Österreich das Kunstrückgabegesetz oder gesetzesgleiche Dekrete und Verordnungen wie z.B. in den Niederlanden und Frankreich.

In anderen Ländern sind freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen von privaten Museen und Sammlungen abgegeben worden und die Washingtoner Prinzipien werden von diesen auf freiwilliger Basis umgesetzt, vgl. USA.

20. Welche Maßnahmen sind erforderlich, damit Deutschland in der Frage der Restitutionsansprüche dauerhaft seiner moralischen Verantwortung gerecht werden kann? Welche Bedeutung und welche Auswirkungen haben der Umgang mit der Provenienzforschung und Restitutionsverfahren auf die Erinnerungskultur in Deutschland und das Gedenken an die Verbrechen der Zeit des Nationalsozialismus?

Wenn alle Hinweise umgesetzt werden, dann wird Deutschland seiner Verantwortung gerecht werden.

Die neuartige Provenienzforschung und auch viele Restitutionsverfahren haben eine positive Auswirkung auf die Erinnerungskultur in Deutschland. Negativ sind jedoch öffentliche Äußerungen, die Rückgabeforderungen ausschließlich in die Nähe von Raffgier rücken und das Schicksal der Sammler gänzlich ignorieren. Allzu leicht wird vergessen, dass viele der heute fraglichen Objekte ohne die damaligen Vorgänge überhaupt nicht in den Museen wären.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung und verbleibe bis zum Sitzungstermin

mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Tatzkow
Geschäftsführerin